



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Koordinierungsrat säkularer Organisationen e. V.
KORSO
Vorstandsvorsitzender
Herrn Helmut Fink
Wallstraße 65
10179 Berlin

MR Alfred Reusch
Referatsleiter
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2563
FAX +49 (0) 30 18 682-882563
E-MAIL IVC4@bmf.bund.de
DATUM 10. Mai 2017

BETREFF **Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 AO;
Förderung der Religion (§ 52 Absatz 2 Nummer 2 AO)**

BEZUG Ihre Schreiben vom 13. Januar 2017 und 27. April 2017

GZ **IV C 4 - S 0171/17/10001**

DOK **2017/0397366**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Fink,

vielen Dank für Ihre o. g. Schreiben, mit denen Sie den Katalog gemeinnütziger Zwecke nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Förderung der Religion gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 2 AO, thematisieren.

Die Förderung der Religion ist nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 AO den gemeinnützigen und mithin steuerbegünstigten Zwecken zuzuordnen. Eine Legaldefinition des Religionsbegriffs hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, so dass die Finanzverwaltung in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung insoweit von einem weit gefassten Verständnis ausgeht.

Religion beinhaltet einerseits die Frage nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach Lebenssinn und Wert sowie nach Normen sittlichen Handelns (vgl. BFH vom 23.09.1999 XI R 66/98, BStBl 2000 II S. 533). Eine Einschränkung auf christliche oder übrige Weltreligionen ist mit diesem Begriff hingegen nicht verbunden, zumal die Förderung von Religionsgemeinschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unabhängig vom Katalog des § 52 Absatz 2 AO als kirchlicher Zweck nach § 54 AO begünstigt ist.

Seite 2 Religiöse Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 2 AO umfassen aber auch weltanschauliche Bekenntnisse im Allgemeinen und tragen somit dem Regelungsgehalt des Artikels 4 Absatz 1 Grundgesetz Rechnung, wonach die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich sind. Konfessionsgebundene und konfessionslose Glaubensrichtungen werden von der Verfassung gleich behandelt und bilden aus diesem Grund auch einen gleichwertigen Regelungsgehalt des § 52 Absatz 2 Nummer 2 AO. Beiden Bekenntnissen liegt eine Gesamtansicht der Welt zugrunde. Dem Begriff der Weltanschauung kommt dabei im Verhältnis zur Religion (im engeren Sinne) eine Ergänzungsfunktion zu, über den alle Bekenntnisse ohne diskriminierende Unterscheidung erfasst werden, deren Grund und Ziel eine sinnstiftende Überzeugung im umfassenden Sinn ist (vgl. BFH-Urteil vom 23. September 1999, XI R 66/98, BStBl II 2000 S. 533).

Die vorgenannten Entscheidungen wurden jeweils im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sind somit von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden. Einer gesonderten Klarstellung im Gesetz bzw. hilfsweise im Anwendungserlass zur Abgabenordnung bedarf es daher im Ergebnis nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reusch



Beglaubigt